

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

GZ [Geschäftszeichen – ggf. 2-zeilig]

Nur per E-Mail

Untere und Obere Bauaufsichtsbehörden
gemäß Verteiler

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Staiger
Telefon 0611 815-2957
E-Mail bauaufsicht@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 25.11.2025

Informationsschreiben zum Umgang mit Windenergieanlagen gemäß dem Dritten Änderungs- gesetz zur HBO (GVBl. 2025 Nr. 66, „Baupaket I“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den Hinweisen zum Vollzug des Dritten Änderungsgesetzes zur HBO möchten wir Sie gesondert über die rechtlichen Änderungen im Umgang mit Windenergieanlagen hinweisen. Durch das am 14. Oktober 2025 in Kraft getretene Gesetz wurden zwei europarechtlich erforderliche Anpassungen der Hessischen Bauordnung vorgenommen, die sich auf die bauaufsichtliche Behandlung von Windenergieanlagen im Baugenehmigungsverfahren, die bauaufsichtliche Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und auf das bauaufsichtliche Einschreiten auswirken.

A. Hinweise in Kürze:

I. Zu den Anpassungen nach der „RED-II-Richtlinie“ (RL (EU) 2018/2001) in § 2 Abs. 9 Nr. 2; § 70 Abs. 5 und § 63 HBO i. V. m. Abschnitt II Nr. 7 der Anlage zur HBO

- Windenergieanlagen unterfallen unabhängig von der Anlagenhöhe der RED-II-Richtlinie und werden daher zur Verfahrensbeschleunigung aus dem Sonderbautatbestand des § 2 Abs. 9 Satz Nr. 2 HBO ausgenommen. Dies entspricht einem gemeinsamen Vorgehen der Länder nach der Musterbauordnung (MBO).
- Ein Baugenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen über 30 m Höhe richtet sich so nicht mehr verpflichtend nach § 66 HBO. Die Ausübung des Wahlrechts, im Einzelfall dennoch einen Antrag nach § 66 HBO zu stellen, bleibt aber weiterhin möglich (§ 62 Abs. 3 HBO).

- Damit reduziert sich der bauaufsichtliche Prüfungsmaßstab im Rahmen des bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf den Umfang des § 65 HBO. Die Einhaltung sonstiger Anforderungen, wie bspw. die Einhaltung der Abstandsflächen, sind von der Bauherrschaft eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Die zuvor hoheitlich durch die Bauaufsichtsbehörden oder die Prüfberechtigten durchgeführte Prüfung der Standsicherheit ist damit entfallen und entsprechend auf die Prüfsachverständigen für Standsicherheit übertragen. Damit sind Standsicherheitsnachweise (Typenprüfung oder eine von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigte Einzelstatik) erst vor Baubeginn und nicht mehr mit Antragstellung vorzulegen (§ 69 Abs. 3 HBO). Soweit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch nicht erteilt wurde, wird auf Nr. 4 der „Hinweise zum Vollzug des Dritten Änderungsgesetzes zur HBO, GVBl. 2025 Nr. 66 (Baupaket I) sowie zur BauGB-Novelle 2025“ hingewiesen.

- Das Repowering von Anlagen ist nach § 63 HBO i.V.m. Abschnitt II Nr. 7 der Anlage zur HBO genehmigungsfrei. Dies gilt nur am gleichen Standort und unter Beteiligung eines Nachweisberechtigten bzw. eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit.

II. Zu den Anpassungen nach der „Maschinenrichtlinie“ (RL 2006/42/EG) in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 und § 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5

- Windenergieanlagen oder ihre Teile können ganz oder teilweise als Maschinen (-teile) europarechtlich in Verkehr gebracht werden. Sie unterfallen dann den Vorgaben des Maschinenrechts nach der Maschinenrichtlinie (ab 2027 der „Maschinenverordnung“, Verordnung (EU) 2023/1230). Soweit eine Windenergieanlage ganz oder teilweise dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie bzw. deren bundesrechtlicher Umsetzung durch die Maschinenverordnung (9. Produktsicherheitsverordnung) unterfällt, ist sie in den davon abgedeckten Bereichen vom Anwendungsbereich der HBO ausgenommen.
- Auf Grundlage der HBO können dann für diese Maschinen(-teile) keine anlagenbezogenen Anforderungen oder verfahrensrechtlichen Bestimmungen nach der HBO herangezogen werden. Der Anwendungsbereich der HBO ist daher für diese Anlagenteile in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 und Satz 2 HBO nur begrenzt eröffnet.
- Genehmigungsverfahren und nachträgliches Einschreiten können sich nur auf baurechtliche Anforderungen derjenigen Maschinen(-teile) beziehen, die nicht Gegenstand der maschinenrechtlichen Konformitätserklärung sind. Daher erfolgt eine klarstellende Rückausnahme in § 1 Abs. 2 Satz 2 HBO.
- Da gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HBO die Maschinen(-teile) nicht den allgemeinen bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 3 HBO unterworfen sind, findet eine bauaufsichtliche Prüfung der Verkehrssicherheit dieser Teile nicht mehr statt. Rotorblätter und die Gondel sind regelmäßig als Maschinenteile einzuordnen, sodass auch die Aspekte des Eisfalls und des Eiswurfes nicht bauaufsichtlich zu prüfen sind.
- Welche Teile einer Windenergieanlage als Maschinenteile zu bewerten sind, bestimmt der Hersteller durch eine maschinenrechtliche Konformitätserklärung. Antragsteller sind dazu gehalten, sowohl im Baugenehmigungsverfahren als auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Konformitätserklärungen der Bauteile vorzulegen bzw. vorab zu erklären, welche Bauteile von einer maschinenrechtlichen Konformitätserklärung erfasst werden.

- Unterfallen Gondel, Rotorblätter und Turm dem Maschinenrecht, so muss für das Fundament weiterhin ein Standsicherheitsnachweis erstellt und durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HBO unter Einbeziehung der Lasten der darauf befindlichen Maschinen (-teile) bescheinigt werden. Alternativ zur Einzelstatik ist der Nachweis mit einer Typenprüfung (§ 68 Abs. 3 S. 3 HBO) weiterhin möglich.
- Die Standorteignung ist hinsichtlich der Frage der Standsicherheit der zu genehmigenden Windenergieanlage vom Prüfsachverständigen zu betrachten, soweit bspw. Turbulenzen sich auf diese auswirken. Eine weitergehende Prüfung der Turbulenzen, die die zu genehmigende Windenergieanlage auf andere Anlagen im Wirkungskreis ausübt, ist hiervon nicht erfasst.
- Nachträgliches bauaufsichtliches Einschreiten ist ausgeschlossen, soweit sich dieses auf Aspekte der Konformitätserklärung bezieht. Stattdessen besteht ein reaktives System der Marktüberwachungsbehörden für Maschinen bzw. vereinzelt arbeitsschutzrechtliche Eingriffsmöglichkeiten. Eine Auffangzuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nach § 61 Abs. 2 Satz 1 HBO besteht nicht.

III. Sonstige Hinweise zum Umgang mit Windenergieanlagen

- Soweit § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu einer Konzentration führt, findet also nur ein Zulassungsverfahren statt, nämlich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die formellen Vorschriften der verdrängten Verfahren, also insbesondere der Vorschriften über ein Baugenehmigungsverfahren, sind deshalb im konzentrierten immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht anzuwenden.
 - Dies bezieht sich nicht nur auf die Formvorschriften der einzureichenden Unterlagen, sondern es sind auch keine gesonderten Nachforderungen für einzelne Anlagen eines Windparks möglich, da sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf den Windpark in seiner Gesamtheit bezieht. Alle Anlagen werden unabhängig von der Grundstückssituation in einem Antrag behandelt.
- Aus der Rechtsprechung zur Änderungsgenehmigung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen folgt, dass trotz des eingeschränkten Prüfungsumfangs einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG auf Grund der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 13 BImSchG keine Baugenehmigungsverfahren für die Prüfung weiterer Anforderungen durchgeführt werden dürfen¹. Die dort nach § 16b Abs. 8 BImSchG in Bezug gesetzte, erforderliche Standsicherheitsprüfung erfolgt durch die jeweils sachverständige Person und ist nicht mehr durch die Bauaufsichtsbehörde hoheitlich zu prüfen.
- Wird bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer Windenergieanlage das einzuholende gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt, entscheidet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde über die Ersetzung nach § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 27 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch. Da § 63 BImSchG (Entfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs) und § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) nicht die Ersetzung des gemeindlichen

¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.03.2025 – OVG 7 A 47/24 und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.03.2025 – OVG 7 A 47/24.

Einvernehmens erfassen, ist für diese Entscheidung die sofortige Vollziehbarkeit von der Genehmigungsbehörde anzuordnen.

- Ein Baugrundgutachten ist auch bei Vorliegen einer Typenprüfung erforderlich, da sie nur gemeinsam einen vollständigen Standsicherheitsnachweis über die bauliche Anlage und ihren Aufstellungsort erfassen. Dass die Typenprüfung mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmt, obliegt der Prüfung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit.
- Dass die Geltungsdauer der Typenprüfung nicht älter als 5 Jahre ist, obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft und des beauftragten Prüfsachverständigen. Durch den Wegfall des Sonderbautatbestandes für Windenergieanlagen besteht hierfür keine Prüfpflicht der Bauaufsichtsbehörden.
- Die Pflicht zur Vorhaltung einer für wirksame Löscharbeiten ausreichenden Wassermenge vor Ort ist bereits mit Novellierung der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 entfallen. Die Löschwasserversorgung ist daher sowohl im Vollverfahren nach § 66 HBO als auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 65 HBO nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung.
- Bestehende Windenergieanlagen gelten mit der Gesetzesänderung nicht mehr als Sonderbauten. Windenergieanlagen, die als Sonderbau genehmigt wurden, sind keiner Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung unterworfen. Soweit konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Anlage nach Ablauf der Betriebslebensdauer nicht mehr standsicher ist, kann die Bauaufsichtsbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen tätig werden und so beispielsweise von der Bauherrschaft die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Für bestehende Anlagen empfiehlt sich die interne Festsetzung einer der Betriebsdauer der Typenprüfung entsprechenden Wiedervorlagefrist.

B. Im Einzelnen:

I. Zu den Anpassungen nach der „RED-II-Richtlinie“ (RL (EU) 2018/2001) in § 2 Abs. 9 Nr. 2; § 70 Abs. 5 und § 63 HBO i. V. m. Abschn. II Nr. 7 der Anlage zur HBO

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED-II-Richtlinie“) soll europarechtlich der Anteil erneuerbarer Energien im gesamteuropäischen Strommix bis 2030 auf 32 Prozent angehoben werden. Hierzu sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Rechtsgrundlagen ihrer Genehmigungsverfahren beschleunigend anzupassen. Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED-III-Richtlinie“) wurden die umzusetzenden Vorgaben nochmals verschärft, was nicht zuletzt zur Anpassung der Vorgaben des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch den Bund im vergangenen Jahr geführt hat.

Zur Umsetzung der Richtlinien wurde daher durch die Bauministerkonferenz eine entsprechende Anpassung der Musterbauordnung beschlossen, die durch das Baupaket I landesrechtlich in Hessen umgesetzt wurde.

1. Ausnahme aus dem Sonderbau in § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO

Die RED-II-Richtlinie bezieht sich auf Anlagen zur Erzeugung von „Energien aus erneuerbaren Quellen“. Nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 der Richtlinie sind dies Anlagen, die unter anderem Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, also Wind, Sonne

(Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas gewinnen.

Durch die Ergänzung in § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wurden solche Anlagen, die auf Grund ihrer Höhe von mehr als 30 m bisher unter den Sonderbautatbestand und damit unter das umfassende Genehmigungsverfahren nach § 66 HBO fielen, aus dem Sonderbau herausgenommen.

2. Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren und die Nachweisführung

Durch die Herausnahme aus dem Sonderbautatbestand sind für Windenergieanlagen keine besonderen Anforderungen oder Erleichterungen im Sinne des § 53 HBO mehr möglich. Soweit ein Abweichen von den bauordnungsrechtlichen Vorgaben erforderlich ist, wird auf § 73 HBO hingewiesen.

Um dem Ziel der EU-Richtlinien zu entsprechen, wurde die Errichtung von Windenergieanlagen durch das Baupaket I insofern beschleunigt, als nun auch die Genehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren bzw. im Rahmen der Genehmigungsfreistellung (bei Vorliegen eines entsprechenden Plangebietes und Einhaltung der Vorgaben i.S.d. § 64 HBO) möglich ist. Im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen unter 50 m Gesamthöhe (Bemessung gemäß der Spitze des Rotorblatts bei höchster Stellung) sind daher auch die Vorgaben hinsichtlich der Genehmigungsfiktion nach § 65 Abs. 2 HBO zu beachten.

Eine umfassende hoheitliche Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen findet nicht mehr statt. Die erforderlichen Nachweise werden gemäß § 68 HBO durch bauherrenseitig zu beauftragende Prüfsachverständige bescheinigt. Die übereinstimmende Bauausführung ist nach § 83 Abs. 2 HBO zu bescheinigen. Soweit eine Typenprüfung vorbereitet wird, ist diese nicht mehr zur Antragstellung erforderlich, sondern vor Baubeginn vorzulegen (vgl. auch § 69 Abs. 3).

Auch für Windenergieanlagen mit mehr als 50 m Höhe, die nach der Anlage der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, reduziert sich die bauaufsichtliche Beteiligung im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und der fachbehördlichen Prüfung des vollständigen Antrages entsprechend. Eine umfassende hoheitliche Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen findet nicht mehr statt. Diese sind von der Bauherrschaft eigenverantwortlich einzuhalten. Abweichungen sind durch die Bauherrschaft zu beantragen.

Die Pflicht zur Vorhaltung einer für wirksame Löscharbeiten ausreichenden Wassermenge vor Ort ist bereits mit Novellierung der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 entfallen. Diese Verpflichtung trifft die Gemeinden, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen hat (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. August 2019, Az. 4 A 410/19. BauR 2020, S. 465-466). Die Löschwasserversorgung ist daher sowohl im Vollverfahren nach § 66 HBO als auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 65 HBO nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung.

Hinsichtlich der bereits beantragten, aber noch nicht genehmigten Windenergieanlagen, die bis zum 14. Oktober 2025 Sonderbauten waren, wird auf Nr. I. 4. der „Hinweise zum Vollzug des Dritten Änderungsgesetzes zur HBO, GVBl. 2025 Nr. 66 (Baupaket I) sowie zur BauGB-Novelle 2025“ hingewiesen. Danach ist insbesondere „davon auszugehen, dass es dem Wunsch der Bauherrschaft entspricht (§ 62 Abs. 3 HBO), ein beantragtes Verfahren nach § 66 HBO fortzuführen, wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. ... Die Bauherrschaft sollte darüber informiert werden. Außerdem sollte die Bauherrschaft darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ... eine bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise nicht erfolgt, die Bauaufsichtsbehörden eine entsprechende Beauftragung von Prüfsachverständigen aufgrund des ursprünglichen Sonderbautatbestands beenden wird und von der Bauherrschaft in Abhängigkeit der Gebäudeklasse Nachweisberechtigte bzw. Prüfsachverständige für die jeweiligen Fachgebiete hinzuzuziehen sind (§ 68 HBO).“

3. Einheitliche Stelle

Die Richtlinien sehen die Einrichtung einer „einheitlichen Stelle“ als eigenständige Serviceeinheit in Vorbereitung und begleitend zum Genehmigungsverfahren vor, die durch die Bauherrschaft auf Antrag eingeschaltet werden kann. Sie hat keine Befugnisse, direkt auf das Genehmigungsverfahren einzuwirken, sondern dient ausschließlich als Kontakt- und Informationsstelle. Durch das Baupaket I wird zunächst die erforderliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen, nach der im Nachgang eine Zuständige Stelle per Verordnung bestimmt wird.

4. Repowering

Die Richtlinien beziehen sich nicht nur auf die Neuerrichtung von Windenergieanlagen, sondern auch auf das Modernisieren und Ersetzen bestehender Anlagen am gleichen Standort. Hierzu wird ein neuer Tatbestand der Genehmigungsfreiheit nach § 63 HBO in Abschnitt II Nr. 7 der Anlage zur HBO unter dem Vorbehalt der Beteiligung von Nachweisberechtigten bzw. Prüfsachverständigen für Standsicherheit aufgenommen.

Im Vergleich zum Repowering nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG hat der Landesgesetzgeber die Reichweite der Genehmigungsfreiheit solcher Änderungen in § 63 HBO i.V.m. Abschnitt II. Ziffer 7 der Anlage auf die Repowering-Vorhaben begrenzt, bei denen es zu keiner Standortverschiebung kommt. Auf Änderungen einer noch nicht errichteten Windenergieanlage im Sinne einer Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigungsfreiheit nach der HBO nicht anwendbar, da diese sich landesrechtlich ausschließlich auf das Repowering einer bestehenden Anlage bezieht.

II. Zu den Anpassungen nach der „Maschinenrichtlinie“ (RL 2006/42/EG) in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 und § 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HBO

Bisher unterfielen Windenergieanlagen grundsätzlich dem Anwendungsbereich der jeweiligen Landesbauordnungen und den damit verbundenen Standsicherheitsanforderungen der Windenergieanlagen-Richtlinie, die in Hessen durch die Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) eingeführt worden ist (s. dort auch Anlage A 1.2.8/6).

Eine Windenergieanlage kann jedoch ganz oder teilweise dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie – MRL) bzw. deren nationaler Umsetzung durch die Neunte Verordnung zur Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) unterfallen (vgl. Art. 1 und 2 der MRL). Dies hat zur Folge, dass eine Windenergieanlage ganz oder teilweise als Maschine zu qualifizieren ist und dann regelmäßig nicht mehr dem Anwendungsbereich der Landesbauordnung unterfällt. Die MRL wird zum 14. Januar 2027 vollumfänglich von der bereits veröffentlichten Verordnung (EU) 2023/1230 abgelöst werden. Auf die nachfolgend dargestellte, rechtliche Beurteilung hat die Ablösung keinen grundlegenden Einfluss.

Zur Klärung der Abgrenzungsfragen hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ein mit der Fachkommission Bauaufsicht abgestimmtes Rechtsgutachten eingeholt. Nachfolgend werden die maßgeblichen rechtlichen Aspekte des Rechtsgutachtens als Hinweise für die Vollzugsebene dargestellt.

1. Europarechtliche Vorgaben und die Auswirkungen auf das Bauordnungsrecht

Eine Windenergieanlage kann ganz oder teilweise dem Anwendungsbereich der MRL unterfallen. Ob eine Windenergieanlage oder Teile davon dem Anwendungsbereich der MRL unterfallen und damit deren rechtliche Vorgaben einzuhalten sind, entscheidet grundsätzlich der Hersteller selbst. Hierzu hat er beim Inverkehrbringen der Maschine bzw. des Maschinenteils eine Konformitätserklärung nach MRL vorzulegen, in der dies näher spezifiziert wird.

Soweit ein Hersteller sich dazu entschließt, dass eine Windenergieanlage insgesamt oder teilweise der MRL unterfallen sollen, hat der Hersteller entsprechend den rechtlichen Vorgaben der MRL das Konformitätsbewertungsverfahren für Maschinen durchzuführen und an die jeweilige Maschine die CE-Konformitätskennzeichnung anzubringen. Dies führt dazu, dass die gesamte Windenergieanlage oder einzelne Teile der Windenergieanlage als Maschinen im Sinne der MRL zu qualifizieren sind. So können an diese Maschinen oder deren Teile bspw. im Bereich der Standsicherheit keine weitergehenden Anforderungen durch das Bauordnungsrecht und insbesondere durch die Windenergieanlagen-Richtlinie gestellt werden. Dieser Aspekt wird bereits von der MRL und dem einzuhaltenden Konformitätsbewertungsverfahren vollständig und abschließend erfasst. Die Qualifikation als Maschine führt dazu, dass die der MRL unterfallende Maschinen(-teile) nicht mehr in den Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts fallen.

Die Qualifikation einer Windenergieanlage als Maschine hat auch die EU-Kommission in ihren FAQs zur Bauproduktenverordnung bestätigt. Danach kann es sich grundsätzlich bei einer Windenergieanlage (Gondel und Turm) um eine Maschine nach der MRL handeln, die nicht aufgrund der EN 1090-1 mit einem bauproduktenrechtlichen CE-Kennzeichen² versehen werden und damit nicht als Bauprodukt in Verkehr gebracht werden müsse. Dies sei auch nicht notwendig, weil durch die Bauproduktenverordnung keine weitergehenden

² Die Europäische Norm legt Anforderungen an den Konformitätsnachweis von Stahlbauteilen, Aluminiumbauteilen und Bausätzen fest, die als Bauprodukte nach der Bauproduktenverordnung in Verkehr gebracht werden. Der Konformitätsnachweis umfasst die Herstellungsmerkmale und, sofern erforderlich, Tragfähigkeitsmerkmale.

Anforderungen gestellt werden, die nicht bereits durch die MRL abgedeckt seien; der Bereich der Standsicherheit sei von der MRL bereits bezogen auf die Anlage vollumfänglich erfasst, soweit eine Konformitätserklärung für die Anlagenteile vorliegt. Die EN 1090-1 könne jedoch auch unter der MRL zumindest als Bewertungsgrundlage herangezogen werden³. Ein verringerter Prüfungsstandard beim Inverkehrbringen des Bauteils als Maschine statt eines Bauproduktes ist daher aus Sicht der EU-Kommission nicht zu erwarten.

2. Kein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren für Maschinen

Soweit die Windenergieanlage oder Teile einer Windenergieanlage der MRL unterfallen, darf die Errichtung einer Windenergieanlage keinem nationalen Genehmigungsverfahren unterworfen werden, wenn es um die Vorabprüfung von Aspekten geht, die bereits Gegenstand der Konformitätserklärung und der CE-Kennzeichnung einschließlich ihrer Spezifikationen sind. Der Nachweis über die Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen einer Maschine hinsichtlich der Standsicherheit wird bereits durch die Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach Art. 7 Abs. 1 der MRL durch den Hersteller geführt. Es gilt eine Konformitätsvermutung für die Maschinen

(-teile). Es ist daher ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Anforderungen der MRL – einschließlich der Standsicherheit – erfüllt sind. Ein zusätzlicher bautechnischer oder bauproduktenrechtlicher Nachweis kann nicht verlangt werden, soweit Windenergieanlagen bzw. deren Teile von der Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach MRL erfasst sind. Im Einzelfall empfiehlt sich die Vorlage der Konformitätserklärung des Herstellers durch den Antragsteller. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist hierzu eine Antragsmaske vorgesehen.

Mit dem „Baupaket I“ sind weitere Umsetzungen aus der RL (EU) 2018/2001, „RED-II-Richtlinie“ im Bereich der Windenergie in der HBO erfolgt (siehe oben unter „I.“). Dies hat zur Folge, dass Windenergieanlagen keine Sonderbauten mehr sind. Künftig findet die bauaufsichtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren nach § 65 HBO statt, sodass nur noch öffentlich-rechtliche Anforderungen, die nicht bereits von der anlagenbezogenen Prüfung der MRL abgedeckt werden, wie bspw. die Zulässigkeit nach dem Bauplanungsrecht, geprüft werden.

Aus dem Bauordnungsrecht selbst können im Verfahren nach § 65 HBO weiterhin Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen geprüft werden, soweit diese standortbezogen sind und sich so bspw. auf eine abstandsflächenrechtliche Abweichung beziehen. Voraussetzung ist hier, dass entsprechende Abweichungen auch beantragt wurden.

³ https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/construction/construction-products-regulation-cpr/frequently-asked-questions_de

FAQ zur Bauproduktenverordnung Nr. 31 Anmerkung 1:

„Wind turbines and their towers cannot be CE marked under EN 1090-1. They are subject to the Machinery Directive (MD) and the complete wind turbine system must be CE marked thereunder. One of the essential requirements of the MD is the stability of the machine. Thus, the obligatory CE marking under the MD also covers the stability of the wind turbine. The application of the CPR, in addition to the MD, would not cover additional performance aspects. Furthermore, wind turbine towers are not considered to be construction products under the CPR. Nevertheless, wind turbine towers can be assessed by EN 1090-1 (or others) in order to fulfil the stability requirements under the MD.“

Ein bautechnischer Nachweis kann vollumfänglich nur für die Teile einer Windenergieanlage erbracht werden, die nicht mit einer Konformitätserklärung nach MRL versehen sind und somit bauordnungsrechtlich als bauliche Anlagen(-teile) gelten.

In der Regel sind die Fundamente von Windenergieanlagen nicht Bestandteil der Maschine und unterfallen daher dem bauaufsichtlichen Regelwerk. Da die Fundamente und die Verbindung der Windenergieanlagen mit den Fundamenten für die Standsicherheit der Gesamtanlage wesentlich sind, kann bei Anlagen über 10 Meter Höhe eine Überprüfung der Standsicherheit erforderlich sein. Hierzu wird die bisherige hoheitliche Prüfung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden bzw. durch entsprechend tätige Prüfberechtigte durch den Entfall der Sonderbaueigenschaft von Windenergieanlagen auf die von der Bauherrschaft zu beauftragenden Prüfsachverständigen verlagert. Die entsprechenden Nachweise sind vor Baubeginn vorzulegen.

Soweit jedoch neben der Gondel und dem Turm mit der zukünftigen technischen Entwicklung auch das Fundament nach der MRL in den Verkehr gebracht werden sollte, ist die gesamte Windenergieanlage als Maschine nach der MRL zu qualifizieren, sodass dann in Gänze kein bautechnischer Nachweis vorgelegt werden muss.

Im bauaufsichtlichen Verfahren können keine Anforderungen gestellt werden, die eine Änderung der nach der MRL in Verkehr gebrachten Teile erfordern würden. Es kann daher beispielsweise nicht verlangt werden, dass eine Windenergieanlage mit Einrichtungen zur selbständigen Löschung von Bränden ausgestattet werden muss. Denkbar wäre demgegenüber die Forderung, dass einer Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage vorgebeugt werden muss. Wie der Hersteller dies ggf. sicherstellt, ist nach dem Verantwortlichkeitssystem der MRL ihm überlassen (bspw. durch ergänzende Maßnahmen, die eigenverantwortlich getroffen werden).

Da auf Grund der vorgestellten Abgrenzung mit Maschinen nach der MRL diese nicht als Bauprodukte im Sinne der Bauproduktenverordnung einzuordnen sind, unterfallen die zertifizierten Maschinen(-teile) nicht dem bauordnungsrechtlichen Anlagenbegriff. Es besteht keine (Auffang-)Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden für diese Maschinen(-teile) nach § 61 Abs. 2 Satz 1 HBO. So sind insbesondere die Bauaufsichtsbehörden mangels Anwendbarkeit des Bauordnungsrechts bei Störungen und/oder Betriebsgeräuschen, die von der Gondel, den Rotoren oder sonstigen Maschinenteilen ausgehen, nicht für ein repressives Einschreiten zuständig.

3. Zuständigkeit der Marktüberwachungs- und Arbeitsschutzbehörden

Soweit eine Windenergieanlage der MRL unterfällt und entsprechend CE gekennzeichnet in Verkehr gebracht worden ist, obliegt die Überwachung der Einhaltung der sich aus der MRL ergebenden harmonisierten materiell-rechtlichen Vorgaben der jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörde für Maschinen. Dies sind in Hessen die auch für den Arbeitsschutz zuständigen Dezernate der Regierungspräsidien und als Fachaufsichtsbehörde das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales. Die Marktüberwachungsbehörden werden dabei nach dem Marktüberwachungsgesetz tätig. Eine präventive Prüfung von Anlagen und Anlagenteilen ist vor der Inbetriebnahme nicht vorgesehen.

Soweit die jeweiligen Anlagenbetreiber Arbeitnehmer beschäftigen, sind sie als Arbeitgeber den sich aus dem Arbeitsschutz ergebenden Pflichten an einen sicheren Arbeitsplatz und die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln unterworfen. Die Überwachung des Arbeitsschutzes obliegt ebenfalls den zuvor genannten Dezernaten der Regierungspräsidien und als Fachaufsichtsbehörde dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.

4. Übersicht über die Zuständigkeiten

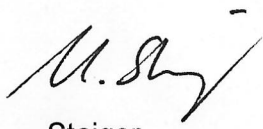
Hinsichtlich des Inverkehrbringens und der daraus abgeleiteten Zuständigkeiten sind daher folgende Konstellationen denkbar, für die die Marktüberwachungsbehörden zuständig sind; die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden betrifft die Prüfung der Einhaltung der öffentlichen-rechtlichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren, die an bauliche Anlagen gestellt werden:

Nach MRL in Verkehr gebrachte Teile einer Windenergieanlage	Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden für die MRL	Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden für eine Windenergieanlage als bauliche Anlage
Gondel (Regelfall)	Gondel	Turm und Fundament
Gondel und Turm	Gondel und Turm	Fundament
Gondel, Turm und Fundament	Gondel, Turm und Fundament	(-)

Für harmonisierte Bauprodukte, die in den Anwendungsbereich der HBO fallen, ist die Marktüberwachungsbehörde nach der Bauproduktenverordnung zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Staiger